



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

410

Fortführung der Arbeit des Umweltbüros

410

Übernahme der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsbetriebe durch die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH

410

Verteilerschlüssel der den Ortschaften zur Verfügung gestellten Mittel; Budget 2004 für die Ortschaften der Großgemeinde Jena; Richtlinien und Hinweise zur Verwendung der den Ortschaften zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel

411

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

413

Entscheidung zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen

413

Öffentliche Bekanntmachungen

414

Tagesordnung der 54. Sitzung des Stadtrates

414

Ausschusssitzungen

415

Öffentliche Ausschreibungen

415

Feuerwehr Jena, Aufstockung Leitstelle / Ausbau

415

Beschlüsse des Stadtrates

Fortführung der Arbeit des Umweltbüros

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr. 03/10/52/1251

1. Die Stadt Jena führt die kommunale Umweltöffentlichkeitsarbeit und die kommunale Umweltbildung fort.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in dem Haushaltsentwurf 2004 die personellen und sachlichen Mittel dafür einzustellen. Insbesondere ist die dem Umweltbüro zugeordnete Stelle Angestellte 0,8 Vb für die Umweltöffentlichkeitsarbeit unbefristet fortzuschreiben.

Begründung:

Zu Beginn des Jahres wurde bekannt, dass die Koalition aus CDU, SPD und FDP das Umweltbüro beim Umweltamt in seiner bisherigen Form schließen und die Stelle der Büroleiterin streichen möchte. Der Stadtentwicklungsausschuss hat sich darauf hin mehrfach mit dieser Problematik befasst und letztlich einstimmig dahingehend geäußert, die Stelle der Leiterin des Umweltbüros zu erhalten bzw. in eine Sachbearbeiterstelle für Umweltöffentlichkeitsarbeit umzuwandeln. Ein entsprechendes Schreiben wurde an den Oberbürgermeister gerichtet. Nunmehr musste zur Kenntnis genommen werden, dass diese Bemühungen bisher nicht zum Erfolg geführt haben. Daher wird eine politische Willensbekundung des Stadtrates in dieser Angelegenheit und eine entsprechende Beauftragung des Oberbürgermeisters für notwendig erachtet.

Anzumerken ist jedoch, dass dies nur die Bekräftigung der existierenden Beschlusslage des Stadtrates sein kann, da der Stadtrat am 09.02.1994 die Einrichtung der Stelle für den/die Leiter/in des Umweltbüros beschlossen und diesen Beschluss bisher nicht aufgehoben hat. Notwendigkeit, Inhalt und Umfang der Arbeit des Umweltbüros ist seit diesem Zeitpunkt aus dem Brief des Stadtentwicklungsausschusses eindeutig ablesbar. Zu ergänzen ist, dass sich aus dem neuen Umweltinformationsgesetz eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit als kommunale Pflichtaufgabe ableiten lässt und somit eine Information der Bürger über die Umweltsituation Jenas nicht mehr als freiwillige Leistung abgetan werden kann.

Übernahme der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsbetriebe durch die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH

- beschl. am 19.11.2003, beschl.-Nr. 03/11/53/1270

1. Der Stadtrat unterstützt die Bemühungen der Stadt Jena, der Stadtwerke und des Zweckverbandes Jena-Wasser, ein Dienstleistungskonzessionsmodell zur Integration des Wasser- und Abwasserbetriebes in die Stadtwerke vorzubereiten und die dazu erforderlichen Unterlagen auszuarbeiten.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmenden Verträge zur Umsetzung des Dienstleistungskonzessionsmodells dem Stadtrat bis zum 31.3.2004 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gehören zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge und sind in § 2 Abs. 2 ThürKO als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Kommune benannt. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat sich unter der Regie kommunaler Unternehmen allseits bewährt. Investitionen im Bereich Wasser und Abwasser sind für die kommunale Infrastruktur von großer Bedeutung. Sie müssen in aller Regel langfristig geplant und umgesetzt werden. Wasser- und Abwasseranlagen verlangen ein nachhaltiges Konzept für ihre Betreuung. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass deren Betreuung durchaus auch von privaten Unternehmen durchgeführt wird. Diese scheuen aber in aller Regel, die Anlagen zu übernehmen und damit weitreichende Kapitalbindungen einzugehen.

Es ist damit zu rechnen, dass EU-rechtliche Vorgaben zunehmend verlangen werden, dass die reine Betreuung von Wasser- und Abwasseranlagen, wie dies beispielsweise zurzeit durch den Betriebsführungsvertrag mit der Stadtwerken geschieht, im Wettbewerb zu vergeben ist.

Indem der Zweckverband JenaWasser den Stadtwerken eine Dienstleistungskonzession einräumt, durch welche die Stadtwerke das wirtschaftliche Risiko des Betriebes der Anlagen übernehmen und die Entgeltbeziehung unmittelbar zwischen dem Verbraucher und den Stadtwerken zustande kommt, ist eine EU-konforme Vergabe dieser Aufgabe an die Stadtwerke möglich.

Vorgesehen ist zurzeit, dass den Stadtwerken die Dienstleistungskonzession für Wasser und Abwasser erteilt werden soll. Bezüglich der Umsatzsteuerverpflichtung ändert sich für die Wasserversorgung nichts, da die Besteuerung von Wasser als Lebensmittel schon bislang mit 7 % erfolgt. Nach dem Einschalterlass des Bundesfinanzministeriums vom 27.12.1990 sind auch Abwasserbetriebe unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreuung von Umsatzsteuer befreit. Dieser Einschalterlass ist nach wie vor gültig. Er steht allerdings im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

Das Wesen der Dienstleistungskonzession ist es, dass das wirtschaftliche Risiko beim Konzessionär - also hier bei den Stadtwerken - liegt und direkte Entgeltbeziehungen zwischen diesem und dem Wasser- bzw. Abwasserkunden bestehen. Zur Ausnutzung der Dienstleistungskonzession müssen die Stadtwerke in die Lage versetzt werden, mit dem Anlagevermögen des Zweckverbandes JenaWasser zu wirtschaften. Hierfür sind mehrere Modelle denkbar. So wird zurzeit diskutiert, ob der Zweckverband im Wege der Ausgliederung seines Anlagevermögens gemäß § 168 Umwandlungsgesetz die Anlagen in die Stadtwerke einbringt und als Gegenleistung hierfür an den Stadtwerken beteiligt wird. Eine

andere Möglichkeit bestünde darin, den Stadtwerken einen entgeltlichen Nießbrauch an dem Anlagevermögen des Zweckverbandes einzuräumen.

Beide Modelle müssen auf ihre steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen hin überprüft werden; insbesondere muss geprüft werden, ob im Falle der Anlagenübertragung auf das gesamte Anlagevermögen Grunderwerbssteuer zu zahlen ist.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist Folgendes zu beachten:

Alle Mitglieder des Zweckverbandes müssen durch entsprechende gleichlautende Beschlüsse ihrer Gemeinde- bzw. Stadträte den wesentlichen Verfahrensschritten zustimmen. Teilweise bedürfen diese der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörden. Die Zustimmung aller Mitglieder des Zweckverbandes JenaWasser zu dem grundsätzlichen Verfahren sollte vor dem Beginn der Verhandlungen mit den Rechtsaufsichtsbehörden vorliegen, um die Verhandlungsposition des Zweckverbandes zu stärken.

In einem zweiten Schritt müssen von sämtlichen Gemeinde- und Stadträten der am Zweckverband JenaWasser beteiligten Kommunen einheitliche Umsetzungsbeschlüsse gefasst werden, die die noch auszuhandelnden Verträge umfassen. Diese Verträge sollten zuvor mit der Rechtsaufsichtsbehörde konsensual verhandelt werden.

Verteilerschlüssel der den Ortschaften zur Verfügung gestellten Mittel; Budget 2004 für die Ortschaften der Großgemeinde Jena; Richtlinien und Hinweise zur Verwendung der den Ortschaften zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel

- beschl. am 19.11.2003, Beschl.-Nr. 03/11/53/1275

1. Der Verteilerschlüssel der den Ortschaften zur Verfügung gestellten Mittel sowie das Budget 2004 für die Ortschaften der Großgemeinde Jena in Höhe von 35.000 €, wovon 5.000 € auf den Fixbetrag entfallen, werden bestätigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Betrag in den Haushalt 2004 einzustellen.
2. Die Richtlinien/Hinweise über die Verwendung der den Ortschaften zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel werden bestätigt.

Begründung:

Die Thüringer Kommunalordnung räumt den Ortschaften das Recht ein, zur Erfüllung ortschaftsbezogener Aufgaben im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich finanzielle Mittel zu erhalten, über deren Verwendung der Ortschaftsrat beschließt (§ 45 Abs. 6 ThürKO). Durch Beschluss des Stadtrates 03/07/49/1174 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Mittelhöhe für 2004 aufzuschlüsseln und entsprechende Richtlinien zur Verwendung zu erlassen.

Verteilerschlüssel der den Ortschaften zur Verfügung gestellten Mittel

In der 40. DB des Oberbürgermeisters wurde der Berichtsvorlage 59/2003 vom 16.10.2003 zugestimmt.

Es wurden folgende Feststellungen bzw. Festlegungen zum Verteilerschlüssel getroffen:

- Eine absolut gerechte Verteilung wird nicht möglich sein.
- Ein reiner Bezug Pro-Kopf führt in vielerlei Hinsicht zur Übervorteilung einzelner Ortschaften und versetzt andere gar nicht in die Lage im Sinne § 45 Thür KO für ihre Ortschaften zu handeln.
- Der Verteilerschlüssel soll nach dem Solidaritätsprinzip zwischen den Ortschaften aufgebaut sein. Dabei wird rein rechnerisch zu verzeichnen sein, dass die kleineren Ortschaften relativ besser ausgestattet sein werden als die größeren. Seitens des Rechtsamtes der Stadt Jena wird nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt mitgeteilt, dass die Abweichung im Pro-Kopf-Vergleich maximal das 8-fache betragen darf.
- Das Gesamt-Budget ist zu splitten in
 - **Grundbetrag** für jede Ortschaft
 - **Fixbetrag** für Jubiläen, Projekte u.a., auf die alle Ortschaften auf Antrag zugreifen können.
 Über diese Anträge ist im Haushaltsausschuss / Kulturausschuss gesondert zu befinden.
- Das Budget 2004 soll 50.000 Euro betragen.
 davon Grundbetrag: 30.000 Euro
 Fixbetrag : 20.000 Euro
- Über die Höhe des Grund- und Fixbetrages ist jährlich nach Maßgabe des Haushaltes durch den Stadtrat zu entscheiden.
- Die Aufschlüsselung des Grundbetrages ist nach Staffelung der Einwohnerzahl nach Gruppen entsprechend **Hauptsatzung der Stadt Jena § 27 Abs. 4** vorzunehmen.

Auf Grundlage dieser Feststellungen/ Festlegungen ergibt sich nachstehendes Budget für das Jahr 2004.

Budget 2004 für die Ortschaften der Großgemeinde Jena

1.0 Grundbetrag	Einw. (30.09.2003)	€/Ort	€/ Einw.
Gruppe 1 (bis 500 Einwohner)		300	
Vierzehnzeiligen	100	300	3,00
Closewitz	130	300	2,31
Leutra	130	300	2,31
Krippendorf	131	300	2,29
Lützeroda	158	300	1,90
Ilmritz	189	300	1,59
Münchenroda / Remderoda	317	300	0,95
Maua	366	300	0,82
Ziegenhain	367	300	0,82
Ammerbach	448	300	0,67
Gruppe 1	2.336	3.000	1,28

Gruppe 2 (von 501-1000 Einwohner)		600	
Wöllnitz	591	600	1,02
Göschwitz	593	600	1,01
Drackendorf	617	600	0,97
Löbstedt	661	600	0,91
Lichtenhain	692	600	0,87
Kunitz/Laasan	766	600	0,78
Isserstedt	848	600	0,71
Gruppe 2	4.768	4.200	0,88

Gruppe 3 (von 1001-2000 Einwohnern)			
Jenaprießnitz / Wogau	1.239	700	0,56
Cospeda	1.317	750	0,57
Lobeda-Altstadt	1.808	850	0,47
Gruppe 3	4.364	2.300	0,53

Gruppe 4 (von 2001-3000 Einwohnern)			
Zwätzen	2.333	1.100	0,47
Gruppe 4	2.333	1.100	0,47

Gruppe 5 (von 3001- 5000 Einwohnern) gibt es zurzeit nicht

Gruppe 6 (von mehr als 5000 Einwohnern)			
Wenigenjena	7.119	3.450	0,48
Winzerla	11.886	5.750	0,48
Neulobeda	21.568	10.200	0,47
Gruppe 6	40.573	19.400	0,48

Gruppe 1-6	54.374	30.000	0,55
-------------------	---------------	---------------	-------------

2.0 Fixbetrag		20.000	
3.0 Summe für das Jahr 2004		50.000	

Richtlinien / Hinweise zur Verwendung der den Ortschaften zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel

Inhalt:

I. Gesetzliche Vorgaben

II. Verfahren

III. Anlagen

Anlage 1 : Positiv / Negativ Beispiele zur Verwendung der Mittel der Ortschaften

Anlage 2 : Mustervertrag

Anlage 3: Gesetzestext § 45 ThürKO

(Die Anlagen können bei Bedarf im Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Zi, 32, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.)

I. Gesetzliche Vorgaben

Bei der Verwendung der den Ortschaften vom Stadtrat zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sind vom Ortschaftsrat bzw. dem OrtsbürgermeisterInnen die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen der Stadt Jena nach Maßgabe des Haushaltes im Rahmen der Daseinsfürsorge für ihre Bürger .

§ 45 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ThürKO bestimmt, dass die der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für *kulturelle, sportliche und soziale Zwecke innerhalb der Ortschaft* zu verwenden sind.

§ 45 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ThürKO umschreibt die Verwendungszwecke näher. Demnach obliegt dem Ortschaftsrat die *Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und die Unterstützung der Ortsfeuerwehr* innerhalb der Ortschaft.

Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse in Jena erfolgt die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren der Ortschaften zur Absicherung ihrer Einsatzbereitschaft in enger Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr durch die Stadt Jena direkt. Für alle diese Zwecke kann somit das Geld verwendet werden.

Positiv – und Negativbeispiele der Verwendung sind in Anlage 1 aufgelistet. Diese Anlage erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

§ 45 Abs. 6 Satz 1 ThürKO - Der **Beschluss** über die Verwendung des Geldes obliegt dem Ortschaftsrat.

Wenn kein Ortschaftsrat besteht, etwa weil er noch nicht gewählt ist oder die Wahl für ungültig erklärt wurde o.ä., trifft der Ortsbürgermeister ausnahmsweise diese Entscheidung (§ 45 Abs. 6 Satz 6 ThürKO).

§ 45 Abs. 7 Satz 1 ThürKO - Bei seinen Entscheidungen hat der Ortschaftsrat immer zu beachten, dass diese dem Zusammenwachsen der Stadt nicht entgegen wirken und den Gesamtbelangen der Stadt nicht widersprechen,

§ 45 Abs. 7 Satz 2 ThürKO - Sie müssen auch den gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, den planerischen Entscheidungen sowie dem Ortsrecht der Stadt entsprechen.

Beispiele

Finanzielle Mittel der Ortschaft sind ausgeschöpft, weitere "Ausgabenbeschlüsse" verstoßen daher gegen die Festlegungen im Haushalt der Stadt, also gegen Ortsrecht.

In Ausnahmefällen ist es möglich, den Rest der zugeordneten Verfügungsmittel einer Ortschaft auf eine andere Ortschaft zu übertragen. Diesem Verfahren müssen die betroffenen Ortschaftsräte per Beschluss zustimmen.

§ 45 Abs. 7 Satz 3 ThürKO - Der Ortschaftsrat ist zwar ein Organ der Stadt, jedoch ist er keine juristische Person. Er kann somit keine Verpflichtungen u.ä. eingehen. *Daher obliegt der Vollzug der gefassten Beschlüsse dem Oberbürgermeister.* Er greift hierbei auf die von ihm geleitete Stadtverwaltung zurück.

Die Abwicklung erfolgt durch das Amt für Kultur und Bildung (AKB), Ansprechpartner ist zurzeit Herr Paech (Tel.: 03641-492680; Fax: 03641-492673; E-Mail: paechr@jena.de)

§ 45 Abs. 7 Satz 4 ThürKO - Dem Oberbürgermeister obliegt auch die Prüfung und ggf. die Beanstandung von Beschlüssen des Ortschaftsrates.

Diese Beanstandung ist unter den Voraussetzungen möglich, unter denen der Oberbürgermeister auch Stadtratsbeschlüsse beanstanden kann, § 44 ThürKO. Hält der Oberbürgermeister einen Beschluss des Ortschaftsrates für rechtswidrig - etwa weil die Beschränkungen des § 45 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 2 ThürKO nicht beachtet wurden -, so vollzieht er ihn nicht, sondern beanstandet ihn innerhalb von vier Wochen.

Verbleibt der Ortschaftsratsrat dennoch bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister dies dem Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes kann der Ortschaftsratsrat beim Verwaltungsgericht Gera klagen.

Über Höhe und Verteilerschlüssel der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Stadtrat per Beschluss im Rahmen des jährlichen Haushaltes.

Die OrtsbürgermeisterInnen sowie der Ehrenamtliche Beigeordnete für Ortschaftsfragen werden zu den entsprechenden Ausschusssitzungen gemäß § 45 Abs. 2 ThürKO letzten beiden Sätzen wie ein Stadtratsmitglied geladen.

II. Verfahren

- Um eine reibungslose Abwicklung im Interesse des Antragstellers zu gewährleisten, sollten dem für die Bewirtschaftung der Haushaltsstelle zuständigem AKB die Anträge möglichst vor der Beschlussfassung zur Vorprüfung vorgelegt werden.
- Das Amt für Kultur und Bildung (AKB) macht den Ortschaftsratsrat auf fehlende Unterlagen u.ä. aufmerksam. Geprüft wird insbesondere die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Voraussetzungen. Abgeklärt wird auch, ob der Empfänger bereits aus anderen Haushaltstiteln eine städtische Förderung erhält, hierüber wird der Ortschaftsratsrat informiert.
- Erfolgt diese Prüfung erst nach Beschlussfassung des Ortschaftsrates, besteht die Gefahr, dass bei negativer Prüfung der Beschluss zu beanstanden und somit unwirksam ist !!!.
- Die Abwicklung der finanziellen Zuwendungen erfolgt durch das AKB.
- Dem AKB sind die erforderlichen Unterlagen (etwa Beschlussprotokoll u.ä.) zu übersenden.
- **Weder die Mitglieder des Ortschaftsrates noch der Ortsbürgermeister haben Bewirtschaftungsbefugnisse für die Haushaltsstelle / den Etat.** Sie sind nicht unterschreibungsbefugt, sie können also auch keine Verträge über die Vergabe der "Ortschaftsmittel" abschließen.
- Vertragspartner ist immer die Stadt Jena.
- Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen (Gema - Gebühren, Sondergebühren, Mietzahlungen für Veranstaltungen, Standgebühren u.a.) müssen aus dem der Ortschaft zur Verfügung gestellten Etat bestritten werden.
- Die **Antragstellung** hat
 - für größere Veranstaltungen (z. B. Ortschaftsjubiläen u.a.) bis **30.07. des Vorjahres**
 - **1 Monat nach** Beschluss des Haushaltes im Stadtrat

zu erfolgen.

- Die **Abrechnung der Ausgabenbelege** hat bis spätestens zum Abschluss des Haushaltes, **i.d.R. am 12. Dezember des laufenden Jahres**, zu erfolgen. Es werden nur Originalbelege akzeptiert. Pauschalangaben sind unzulässig. Es ist grundsätzlich nicht mehr möglich von OrtsbürgermeisterInnen verauslagtes Geld diesen zu erstatten, da die Auszahlung immer erst nach Vorprüfung im AKB und Beschlussfassung im Ortschaftsratsrat durch das AKB an den Empfänger direkt erfolgt. Ausnahmen hierzu gelten für Beträge bis zu einer Höhe von 50,00 €. (Blumenstrauß zum sechzigsten Geburtstag u.ä.).
- Ausgaben bzgl. der Arbeit der Vertretungsorgane (OrtsbürgermeisterInnen / Ortschaftsräte) werden wie bisher aus dem Haushalt des Dezernates 1/HPA finanziert (Büromaterial, Mietkosten für Tagungsraum des Ortschaftsrates, Fahrtkosten, Sitzungsgeld, Amtsraumerschädigung)

Diese Regelungen und Hinweise treten mit Beschlussfassung des Stadtrates mit sofortiger Wirkung in Kraft und werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Dr. P. Röhlinger
Oberbürgermeister

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

Entscheidung zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen

- beschl. am 27.11.2003

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Verkehrsanlage "Dorfstraße I" in Jena- Münchenroda

1. Die Stadt Jena beabsichtigt die Verkehrsanlage "Dorfstraße I" in Jena- Münchenroda grundhaft zu erneuern. Die Erneuerung geschieht im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes
Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später, nach Abzug der Fördermittel im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes, anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena herangezogen werden. Hierzu haben der Stadtrat der Stadt Jena bzw. der Stadtentwicklungsausschuss ggf. später gesonderte Ausbau-, Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschlüsse zu fassen.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Erneuerung der Verkehrsanlage zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Verkehrsanlage "Dorfstraße II" in Jena- Münchenroda

1. Die Stadt Jena beabsichtigt die Verkehrsanlage "Dorfstraße II" in Jena-Münchenroda grundhaft zu erneuern. Die Erneuerung geschieht im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes
Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später, nach Abzug der Fördermittel im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes, anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena herangezogen werden. Hierzu haben der Stadtrat der Stadt Jena bzw. der Stadtentwicklungsausschuss ggf. später gesonderte Ausbau-, Abschnittsbildungs- und Kosten-spaltungsbeschlüsse zu fassen.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Erneuerung der Verkehrsanlage zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages ist mitzuteilen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 54. Sitzung des Stadtrates

Am Mittwoch, **17.12.2003**, 17.00 Uhr findet im Rathaus, Markt 1, die 54. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn: 17.30 Uhr):

7. Bestätigung der Niederschrift über die 53. Sitzung des Stadtrates am 19.11.2003 (öffentlicher Teil)
8. Fragestunde
9. Aussprache über die Große Anfrage der CDU-Fraktion zur Drogenproblematik in Jena"
10. Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Schullandschaft in Jena - Planungsstand und Perspektiven
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Haushaltsplanung 2004 - 1. Lesung -
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH"
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Betriebserweiterung Jenaer Antriebstechnik GmbH"
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Holzweg in Ziegenhain

15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Änderung der Vereinbarung zur Leistungsteilung Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 15, BAB4 A4 Eisenach-Dresden; Sechsstreifiger Ausbau einschl. Grunderneuerung, Teilschnitt Jena Betriebskilometer 172,5 - 165,8
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Jena
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Wirtschaftsplan 2004 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Region Erfurt-Weimar-Jena"
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Standortentwicklung Jugendzentren
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) "Sonstige kulturelle Veranstaltungen"
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Zuschuss für die Mittagessenversorgung von Schülern
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: "Rendezvous Deutsch-Französisches Jahr 2006" - Mittelfristige Finanzplanung
23. Beschlussvorlage Rechnungsprüfungsausschuss: Feststellung der Jahresrechnung 2002 der Stadt Jena und Entlastung des Oberbürgermeisters
24. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Verbesserung der Kontrolle von Ausgleichsmaßnahmen
25. Beschlussvorlage PDS-Fraktion: Wiederaufstellung der Karl-Marx-Büste
26. Beschlussvorlage SPD-Fraktion: Ausschussbesetzung
27. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Graffiti an Gebäuden im Eigentum der Stadt Jena
28. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Entscheidung des Oberbürgermeisters zu überplanmäßigen Anträgen für Hilfe zum Lebensunterhalt und für Eingliederungshilfe für Behinderte
29. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Situationsbericht zur Ausgliederung von Aufgabenbereichen des Garten- und Friedhofsamtes in den Eigenbetrieb KSJ und in das Umwelt- und Naturschutzamt

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen



Am **16.12..2003, 19.00 Uhr**, findet im Beratungsraum des Inwol-Fördervereins „Integratives Wohnen und Leben“ e.V., Drackendorfer Str. 12a, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Zuschussvergabe an Vereine in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Migration (Beschluss)
- Assistenz - Leben mit Behinderungen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **18.12..2003, 17.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung 36/2003 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Vorstellung von Ergebnissen archäologischer Grabungen 2003
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Vorhaben:

Feuerwehr Jena, Aufstockung Leitstelle / Ausbau

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Eröffnungstermin 09.01.2004
4	Stark- und Schwachstromanlage - 1 UV - 40 Leuchtmittel - passives Datennetz - Zutrittskontrollanlage	7,00 € / 1,44 €	10.00 Uhr
5	Heizung / Lüftung / Sanitär - 2500m³/h Lüftungsanlage - Klimaschränke für Umluftkühlung 2x10 kW - Beheizung für ca. 250m²	10,00 € / 2,20 €	10.20 Uhr

6	Innenputz u.- Fliesenlegerarbeiten - ca. 250m² Wandputz - ca. 60m² Wandfliesen - ca. 15m² Bodenfliesen - ca. 30m² Granitbodenbelag - ca. 35m² Tritt- und Setzstufen in - Granit	6,00 € / 1,44 €	10.40 Uhr
7	Trockenbauarbeiten - ca. 500m² GK + Vorsatzschale - ca. 50m² Gipskartonmontagewände - ca. 240m² Mineralfaserunterdecke	5,00 € / 1,44 €	11.00 Uhr
8	Türen und Fenster - 8 Kunststofffenster 2,00m x 1,50m - 1 Kunststofffenster 1,76m x 1,26m - 2 Kunststofffenster 0,88m x 0,88m - 8 Innentüren - 1 Aluminiumaußentür - 3 Brandschutztüren in Holz - 1 Rauchschutztür in Holz	5,00 € / 1,44 €	11.20 Uhr
9	Doppelboden - ca. 250m² Doppelboden (Höhe 20cm)	5,00 € / 1,44 €	11.40 Uhr
10	Estrichverlegearbeiten - ca. 260m² Zementestrich mit Wärmedämmung	5,00 € / 1,44 €	12.00 Uhr
11	Schlosserarbeiten - ca. 20m Treppengeländer - ca. 0,75t Walzprofilstahl - ca. 22m² Gitterroste	5,00 € / 1,44 €	12.20 Uhr
12	Malerleistungen - ca. 800m² Wandfläche mit Dispersionsfarbe	5,00 € / 1,44 €	12.40 Uhr

voraussichtl. Ausführungszeitraum (Lose 4 - 12):
26.01.2004 bis 28.05.2004

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.5401.02, mit dem Vermerk "Feuerwehr, Los ...", einzuzahlen ist. Bei der

Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **11.12.2003** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im KIJ, Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **06.02.2004**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar